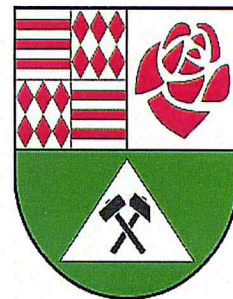




Landkreis *Mansfeld-Südharz*

Die Landrätin



Nicht nachsenden!

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

Landkreis Mansfeld-Südharz •
Postfach 10 11 35 • 06511 Sangerhausen

Gemeinde Ahlsdorf
Über Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-
Helbra

An der Hütte 1
06311 Helbra

Amt: Stabsstelle Amt für Recht und Kommunalaufsicht	
Diensträume: Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22	
Bearbeiter Frau Kürbis	Zimmer-Nr.: 304
☎ Vermittlung 03464/535-0	☎ Durchwahl 03464 / 535-2225
*E-Mail: pkuerbis@mansfeldsuedharz.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

15.12.10.017.015

Datum

14.07.2015

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Ahlsdorf für die Jahre 2015 und 2016, Beschluss des Gemeinderates vom 11.05.2015 – Beschluss Nr. AHL/BV/021/2015 Vollzug des § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Sehr geehrter Herr Patz,

die Haushaltssatzung einschließlich der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Ahlsdorf wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 01.06.2015 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Die Gemeinde Ahlsdorf hat einer Verlängerung der Frist für die Prüfung und Genehmigung der Haushaltssatzung 2015/2016 auf Antrag gemäß § 150 Abs.1 KVG LSA bis zum 15.07.2015 zugestimmt.

Im Ergebnis der Prüfung wurde der Gemeinde Ahlsdorf die Gelegenheit einer schriftlichen Anhörung bis zum 07.07.2015 eingeräumt.

Zu der mir vorgelegten Haushaltssatzung 2015/2016 ergehen unter Berücksichtigung der erfolgten schriftlichen Anhörung folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung für die Jahre 2015/2016 (Beschluss-Nr. AHL/BV/021/2015) wird abgesehen.
2. Es wird angeordnet, ab dem Haushaltsjahr 2017 von der Planung eines Doppelhaushaltes abzusehen und für jedes Haushaltsjahr eine separate Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan vorzulegen.
3. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird bis zu einer Höhe von 2.056.800 € für beide Haushaltsjahre genehmigt und im Übrigen versagt. Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen.

Seite 1 von 12

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



- 3.1. Eine monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung beginnend mit dem Erhalt der Haushaltsverfügung wird angeordnet.
 - 3.2. Gleichzeitig sind Maßnahmen mitzuteilen, wie der sehr hohe Liquiditätskredit reduziert werden kann.
 - 3.3. Die offenen Verbindlichkeiten aus der Kreisumlage sind spätestens **2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung** zu begleichen.
4. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 GemHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde Ahlsdorf rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen.
 5. Es wird insbesondere angeordnet, die Investitionsauszahlungen in Höhe von 2.500 € für das Haushaltsjahr 2015 und in Höhe von 1.000 € für das Haushaltsjahr 2016 im Teilfinanzplan des Produktbereiches 1.1 Innere Verwaltung mit einem Sperrvermerk zu versehen, bis die abgeschlossene Umorganisation in Form des gemeinsamen Bauhofes die unabweisbare Beschaffung darlegt.
 6. Um die Haushaltssatzung 2015/2016 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat unverzüglich zu erfolgen.

Begründung:

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschloss am 11.05.2015 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016. Am 01.06.2015 wurden die Haushaltsunterlagen dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Genehmigungspflichtiger Bestandteil ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite. Der Liquiditätskredit wurde in Höhe von 2.092.300 € für das Haushaltsjahr 2015 und 2.476.700 € für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt. Gemäß § 110 Abs.2 KVG LSA ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite genehmigungspflichtig, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Mit Schreiben vom 30.06.2015 wurde der Gemeinde Ahlsdorf die Möglichkeit einer schriftlichen Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur Haushaltssatzung 2015/ 2016 bis zum 07.07.2015 eingeräumt. Daraufhin hat die Gemeinde Ahlsdorf mit Schreiben vom 01.07.2015 auf die schriftliche Anhörung geantwortet.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Gemeinde Ahlsdorf ist der Landkreis Mansfeld - Südharz gemäß § 144 Abs.1 KVG LSA.

Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Haushaltssatzung vom 11.05.2015 (Beschl.-Nr. AHL/BV/021/2015) ergab keine Beanstandungen.

Seite 2 von 12

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Zu 1.)

Bezüglich der materiellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2015/2016 wurden folgende Gesetzesverletzungen festgestellt.

Der Beschluss der Gemeinde Ahlsdorf vom 11.05.2015 über die Haushaltssatzung 2015/2016 entspricht erneut nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist die Gemeinde Ahlsdorf verpflichtet, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes aus § 98 Abs.1 Satz 1 KVG LSA, die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Die Gemeinde Ahlsdorf hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Die Verpflichtung aus § 98 Abs. 3 KVG LSA, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr auszugleichen, gilt selbst dann, wenn ein Haushaltsausgleich allenfalls erst mittel- oder langfristig erfolgen kann. Der § 98 Abs. 3 KVG LSA stellt eine strikte Verpflichtung der Kommunen dar.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 stehen mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang. Im Haushaltsjahr 2015 wird ein Überschuss aufgezeigt, aber nur auf Grund der Zuweisung der Schuldendiensthilfe aus dem STARK II Programm. Entgegen der Bestimmung des § 98 Abs. 3 KVG LSA wird im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2016 ein Fehlbedarf in Höhe von 227.200 EUR ausgewiesen.

Des Weiteren liegt ein Verstoß gegen die Vorgaben des § 8 Abs. 3, S. 1, 2 GemHVO Doppik vor, wonach sich die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten hat und für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen ist.

Die mittelfristige Finanzplanung wurde insgesamt nur bis zum Jahr 2019 dargestellt. Die Ergebnisplanung ist bis zum Jahr 2019 nicht ausgeglichen. In den Jahren 2016 bis 2019 übersteigen die Gesamtbeträge der ordentlichen Aufwendungen die Gesamtbeträge der ordentlichen Erträge. Jedes Jahr entsteht ein neuer Fehlbetrag. Ein Ausgleich wird bis zum Jahr 2019 nicht mehr aufgezeigt.

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA und § 1 Abs. 2, Nr. 8 GemHVO Doppik dem Haushaltsplan ein vom Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beigelegt werden. Mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015/2016 wurde gleichzeitig eine Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zum Doppelhaushalt 2015/2016 der Gemeinde Ahlsdorf vorgelegt.

Entsprechend der beschlossenen Haushaltssatzung 2015/2016 einschließlich Haushaltsplan und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungsprogrammes ergibt sich folgende Entwicklung der Haushaltslage der Gemeinde Ahlsdorf:

	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
	-€-	-€-	-€-	-€-	-€-
Erträge	2.279.300	1.405.600	1.371.900	1.364.300	1.389.500
Aufwendungen	1.688.700	1.632.800	1.640.300	1.629.900	1.628.300
Defizit	576.200	-227.200	-268.400	-265.600	-238.800

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass planmäßig davon auszugehen ist, dass bis zum Jahr 2019 insgesamt Fehlbeträge in Höhe von 423.800 € entstehen werden.

Hinzu kommen noch die Fehlbeträge der Jahre 2013 und 2014, wo noch keine endgültige Jahresrechnung vorliegt.

Seite 3 von 12
Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Außerdem existieren noch die feststehenden kameralen alten Sollfehlbeträge aus den Vorjahren bis zum Jahr 2012, die 5.441.928,22 € betragen, davon hat die Gemeinde Ahlsdorf bereits Liquiditätshilfen in Höhe von 4.737.750 € erhalten. Eine noch offene Differenz besteht somit in Höhe von 704.178,22 €.

Des Weiteren ist aus dem Finanzhaushalt zu entnehmen, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (außer 2015), der Saldo aus der Investitionstätigkeit ab 2018 und der Saldo aus Finanzierungstätigkeit negativ ist.

- In € -

	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.151.000	1.280.600	1.254.800	1.256.800	1.285.400
Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.125.100	1.442.600	1.452.700	1.445.200	1.445.300
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	25.900	-162.000	-197.900	-188.400	-159.900
Einz. aus Investitionstätigkeit	247.400	60.300	60.300	53.300	53.300
Ausz. aus Investitionstätigkeit	228.000	54.300	54.300	54.300	54.300
Saldo aus Investitionstätigkeit	19.400	6.000	6.000	-1.000	-1.000
Einz. aus der Aufnahme von Krediten für Inv. und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.043.200	0	0	0	0
Ausz. für die Tilgung von Krediten für Inv. und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.190.600	228.400	232.700	237.000	241.500
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.147.400	-228.400	-232.700	-237.000	-241.500

Für die Beurteilung der Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die Entwicklung der verschiedenen Salden des Finanzplanes sehr wichtig.

Aus der laufenden Verwaltung sollte noch ein finanzieller Beitrag zur investiven Tätigkeit eingebracht werden können. Ebenso sollten die Tilgungsleistungen aus diesem Saldo beglichen werden. Daraus folgt, dass der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit positiv sein muss. Ist dies nicht der Fall, wie in der Gemeinde Ahlsdorf in den vergangenen Jahren und erneut ab dem Haushaltsjahr 2016, erfolgt die Finanzierung der laufenden Geschäfte bereits aus Krediten, was die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde auf Dauer gefährdet. Im Haushaltsjahr 2015 ist der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit positiv, aber nur weil die Gemeinde im Rahmen des STARK II Programms eine Schuldendiensthilfe in Höhe von 875.600 € erhalten hat.

Der hohe negative Saldo aus Finanzierungstätigkeit beruht auf den erhöhten Tilgungen der Kredite im Rahmen der Teilnahme des STARK II Programmes.

In Anbetracht dieser Haushaltslage hat die Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen darüber zu entscheiden, ob sie den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ahlsdorf nach § 146 Abs. 1 KVG LSA beanstandet.

Das dem Landkreis Mansfeld-Südharz eingeräumte Ermessen wird wie folgt ausgeübt:

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält.

Seite 4 von 12
Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Das Gericht hat die Rechtmäßigkeit der Ermessenausübung dahingehend zu überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens (Ermessensüberschreitung und – unterschreitung) eingehalten sind und die Behörde von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§§ 40 VwVfG LSA, 114 Satz 1 VwGO). Die Verpflichtung, die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten, bezieht sich auf 2 Bereiche. Zum einen muss sich die Ermessensausübung in dem durch die Ermächtigungsnorm abgesteckten Rahmen halten, zum anderen wirken auch alle sonstigen normativen Regelungen aufgrund der Bindungskraft des Gesetzes dahingehend, dass die Behörde sich nicht zu Ihnen in Widerspruch setzen darf.

Diesbezüglich sind vor allem die übergreifend für die gesamte Rechtsordnung wirksamen verfassungsrechtlichen Anforderungen wie die der Selbstbindung der Verwaltung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Bedeutung. Dieser gebietet es der Kommunalaufsicht nur solche Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des vom Gesetz vorgesehenen Zwecks geeignet sowie erforderlich sind und für die Kommune im konkreten Fall keine unangemessene Rechtsfolge (Verhältnismäßigkeit i.e.S.) bewirken.“ (siehe Beschluss vom 21.09.07 Verwaltungsgericht Magdeburg)

Vorliegend ist die Beanstandung trotz des Verstoßes gegen die Haushaltsausgleichspflicht nicht das geeignete bzw. erforderliche Mittel, die Gemeinde Ahlsdorf zu einem konsolidierenden Verhalten zu veranlassen. Die Beanstandung verhindert in diesem Fall lediglich den Haushaltsvollzug des eingereichten Haushaltsplanes und schränkt die finanzhoheitliche Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

Geeigneter ist stattdessen mittels Einzelanordnungen die Gemeinde Ahlsdorf zu veranlassen, sorgfältig und sparsam mit den Haushaltsmitteln umzugehen um sich dadurch zumindest einer dauernden Leistungsfähigkeit wieder anzunähern und damit auf eine stabile Haushaltswirtschaft der Gemeinde Ahlsdorf hinzuwirken.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet daher nach pflichtgemäßem Ermessen auf eine Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Ahlsdorf über die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016.

Zu 2.)

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune bei Nichterfüllung ihr obliegender Pflichten die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Vor dem Hintergrund der flexiblen Haushaltsführung gibt der Gesetzgeber der Kommune gemäß § 100 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA die Option einen Doppelhaushalt zu erlassen.

Gemäß § 100 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA kann die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt enthalten.

Die Rechtsgrundlage räumt in der Rechtsfolge eine Ermessensentscheidung – „kann“ - für die Kommune ein. Das bedeutet, die Kommune kann innerhalb eines Handlungsspielraumes eine Entscheidung treffen, und zwar im konkreten Fall der Gemeinde Ahlsdorf, ob sie einen Doppelhaushalt erlässt oder nicht. Die Entscheidung darf jedoch nicht willkürlich getroffen werden, sondern im pflichtgemäßen Ermessen. Dabei stellt sich das Ermessen in 2 Stufen dar, dem Entschließungsermessen und dem Auswahlermessen.

Entschießungsermessen bedeutet, seitens der Kommune ist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob überhaupt eine behördliche Handlungspflicht besteht. Die Kommune hat abzuwägen, ob eine Rechtsnorm eine Zuständigkeit, also eine Handlungspflicht, festschreibt. Im Einzelfall kann sich jedoch eine Handlungspflicht oder auch das Absehen von einer Handlungspflicht der Kommune ergeben und somit das Ermessen in diesen Bereich auf null reduziert werden.

Die nunmehr in keiner Weise weiterhin tolerierbare Haushalts- und Liquiditätslage der Gemeinde Ahlsdorf erfordert eine punktuelle, detaillierte und gegebenenfalls sogar taggenaue Planung und Steuerung der Haushaltssituation.

Mit der Vorlage eines Haushaltsplanes für zwei Jahre muss die Kommune ihre Finanzsituation bereits weit im Voraus über einen längerfristigen Zeitraum überblicken können und dabei trotzdem Planansätze sorgfältig nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit veranschlagen. Dies ist bei einer derartig angespannten Haushaltssituation, wie sie in der Gemeinde Ahlsdorf herrscht, jedoch nicht möglich.

Insofern ist der Erlass eines Doppelhaushaltes nach kommunalaufsichtlicher Auffassung nur für Kommunen mit dauernder finanzieller Leistungsfähigkeit attraktiv im Hinblick auf Ersparnis von Verwaltungsaufwand.

Für Kommunen mit weggefallener finanzieller Leistungsfähigkeit reduziert sich folglich der Ermessensspielraum, einen Doppelhaushalt effektiv und effizient planen und erlassen zu können, sehr stark bzw. liegt hier gar die Ermessensreduzierung auf null vor.

Mit der Entscheidung der Gemeinde Ahlsdorf, einen Doppelhaushalt vorzulegen, liegt eine fehlerhafte Ermessenentscheidung durch die Kommune vor.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist daher ermächtigt, ihr Anordnungsrecht auszuüben.

Es wird angeordnet, ab dem Haushaltsjahr 2017 von der Planung eines Doppelhaushaltes abzusehen und für jedes Haushaltsjahr eine separate Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan vorzulegen.

Zu 3.)

Gemäß § 110 Abs.2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Im § 4 der Haushaltssatzung 2015/2016 der Gemeinde Ahlsdorf wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 2.092.300 € für das Haushaltsjahr 2015 und 2.476.700 € für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 ist dies eine weitere Erhöhung.

Zu den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt der Liquiditätskredit im Haushaltsjahr 2015 97,27 % und im Haushaltsjahr 2016 193,40 %.

	2015	2016
Einz. aus lfd. Verw.tätigkeit	2.151.000 €	1.280.600 €
Ein Fünftel der Enz. lfd. Verw.tätigkeit	430.200 €	256.120 €

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass das genehmigungsfreie Fünftel der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit mit den festgesetzten Liquiditätskrediten weit überschritten ist. Somit sind die Liquiditätskredite in beiden Jahren genehmigungspflichtig.

Gemäß § 150 Abs. 1 KVG LSA werden Satzungen der Kommune, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, erst mit Genehmigung wirksam.

Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden kann.

Liquiditätskredite sind nur aufzunehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Eine ständige Inanspruchnahme sollte durch gezielte Maßnahmen dringend vermieden werden.

Die alten kameralistischen Sollfehlbeträge der Gemeinde Ahlsdorf betragen 5.441.928,22 €, wofür die Gemeinde bereits Liquiditätshilfe in Höhe von 4.737.750 € erhalten hat. Somit bleibt noch eine Differenz von 704.178,22 € bestehen, die bereits das genehmigungsfreie Fünftel übersteigt.

Unter Berücksichtigung der noch offenen alten kameralen Fehlbeträge und des negativen Saldos der Finanzierungstätigkeit sowie der noch offenen Zahlungen der Kreisumlage aus den Vorjahren 2013 und 2014 und dem Haushaltsjahr 2015 wird der Liquiditätskredit bis zu einer Höhe von 2.056.800 € für beide Haushaltsjahre mit Auflagen genehmigt und im Übrigen versagt.

Insofern hat die Kommunalaufsichtsbehörde bei der Beurteilung der Erteilung einer Genehmigung oder einer Teilversagung stets die individuellen Gegebenheiten und die Finanzlage der Kommune zu berücksichtigen.

Entsprechend dem Runderlass zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite dürfen Liquiditätskredite ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um „rechtzeitig“ Auszahlungen leisten zu können.

Die Verwendung von Liquiditätskrediten zu anderen Zwecken steht mit dem Gesetz nicht im Einklang. Liquiditätskredite stellen insbesondere kein Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten kameralen Ausgaben bzw. Auszahlungen oder zur Finanzierung von Zinsgeschäften dar.

In die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite wurde die noch offene Differenz der alten kameralen Sollfehlbeträge der Gemeinde Ahlsdorf berücksichtigt, da die Gemeinde Ahlsdorf aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, diese Liquiditätskredite zu tilgen bzw. abzubauen.

Des Weiteren wurde die vorgelegte Liquiditätsplanung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 in die Genehmigung einbezogen. Mit der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite von 2.056.800 € für beide Haushaltsjahre wird der Liquiditätsbedarf der Gemeinde Ahlsdorf einschließlich der offenen Verbindlichkeiten für die Kreisumlage von 11/12 2013, 1-12 2014 und 1-6 2015 berücksichtigt. Die offene Kreisumlage wurde in den Liquiditätskredit einbezogen, da bereits durch die erfolgte Stundung Stundungszinsen in Höhe von rund 12.000 € angefallen sind.

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 nicht weiter erhöht.

Durch die angeordnete Haushaltssperre und einer Umverteilung der Zahlungen sowie ein Ansparen aus den Vormonaten ist der Liquiditätsbedarf auch im Haushaltsjahr 2016 sicherzustellen. Außerdem kann im Haushaltsjahr 2016 die Planung der Liquidität sich auch verbessern.

Die Genehmigung erfolgte mit Auflagen.

Zu 3.1.)

Gemäß Punkt 2.5 des Runderlasses des MI LSA vom 30.03.2015 darf die Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 VwVfG mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts erfüllt werden. Als Nebenbestimmung kommt insbesondere die Auflage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG in Betracht.

Eine monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung beginnend mit dem Erhalt der Haushaltsverfügung wird gemäß § 147 KVG LSA angeordnet.

Mit der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite wird der Liquiditätsrahmen in beiden Haushaltsjahren entsprechend § 110 Abs. 2 KVG LSA überschritten.

Ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan wird in beiden Haushaltsjahren wie oben bereits ausgeführt weit überschritten.

Liquiditätskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung. Vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten hat die Gemeinde sicher zu stellen, dass die ihre zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Eine Inanspruchnahme dieses Kredites über einen längeren Zeitraums sollte jedoch ausgeschlossen werden.

Entsprechend dem Runderlass zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist. Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Gemeinde Ahlsdorf die Anordnung einer monatlichen Vorlage der Liquiditätsplanung, die die Kassenbestandsschwankungen nachweist, beginnend mit dem Erhalt der Haushaltsverfügung, dringend notwendig.

Die Anordnung ist geeignet, um die jeweilige Kassenlage zu überprüfen und eine konsequente Verbesserung der Kassenlage zu schaffen. Sie ist erforderlich, weil ein geeignetes milderer Mittel nicht ersichtlich ist, um die Kassenlage zu optimieren.

Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde Ahlsdorf zu einer ständigen Kontrolle der Liquidität in der Kasse anhält.

Zu 3.2.)

Unter Verweis auf die Begründung zur Genehmigung des in der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2015 / 2016 der Gemeinde Ahlsdorf jeweils festgesetzten Liquiditätskreditvolumens und im Sinne des Punkt 2.5 des Runderlasses des MI LSA vom 30.03.2015 ist mittels einer weiteren Nebenbestimmung sicherzustellen, dass die Liquiditätsfehlbeträge nicht zu einer gesetzeswidrigen dauerhaften Liquiditätskreditinanspruchnahme führen bzw. im Fall der Gemeinde Ahlsdorf zumindest einer weiteren jährlichen Erhöhung des Liquiditätskreditvolumens entgegengewirkt wird und die Kommune gewissermaßen ihrer Verpflichtung zum schnellstmöglichen Abbau der Fehlbeträge nachkommt.

Die Gemeinde Ahlsdorf hat ihre Zahlungsfähigkeit durch angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen. § 110 Abs. 1 KVG LSA sieht im Rahmen dieser Zielsetzung vor, dass die Kommune zwecks rechtzeitiger Leistung der Auszahlungen auch Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen kann.

Seite 8 von 12

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Der Höchstbetrag sollte jedoch ein Fünftel der Einzahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht übersteigen.

Da der Höchstbetrag des Liquiditätskredites in der Gemeinde Ahlsdorf dieses Fünftel erheblich übersteigt, muss die Gemeinde Ahlsdorf dringend nach Maßnahmen suchen, die zur Reduzierung des Höchstbetrages führen würden.

Unter anderem dürfen die Fehlbeträge nicht zu einer gesetzeswidrigen dauerhaften Liquiditätskreditanspruchnahme führen und die Gemeinde Ahlsdorf muss ihrer Verpflichtung zum schnellstmöglichen Abbau der Fehlbeträge nachkommen.

Die Höhe und das Wachstum des Liquiditätskredites ist ein sichtbarer Ausdruck einer kommunalen Finanzkrisensituation. Im Gegensatz zu fundierten Schulden werden Liquiditätskredite für laufende Ausgaben aufgenommen. Ihnen stehen keinerlei geschaffene Werte gegenüber. Die Lasten und Risiken aus der Liquiditätskreditbelastung schränken die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde Ahlsdorf massiv ein. Und je später Maßnahmen zum Liquiditätskreditrückbau unternommen werden, desto schmerzlicher wird der dazu notwendige Konsolidierungskurs werden.

Von der Gemeinde Ahlsdorf ist eine verbindliche Planung vorzulegen, aus der sich zumindest eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens ergibt.

Darin hat die Gemeinde Ahlsdorf die konkreten Maßnahmen aufzuführen, mit denen sie die unverzügliche Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite darstellt.

Die Planung, die sich ausschließlich auf liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushalts beziehen soll, ist mit dem für den Ergebnishaushalt gesetzlich geregelten Haushaltskonsolidierungskonzept zu verbinden.

Die Maßnahmen sind tabellarisch darzustellen und der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz mit der nächsten Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung vorzulegen.

Zu 3.3.)

Gemäß § 19 Abs. 1 FAG i.V.m. § 99 Abs. 3 KVG LSA erhebt der Landkreis von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um seinen erforderlichen Bedarf zu decken.

So erhebt der Landkreis Mansfeld-Südharz mittels Festsetzungsbescheid gegenüber der Gemeinde Ahlsdorf die Kreisumlage.

Der Bilanzposten Verbindlichkeiten beinhaltet alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Schulden. Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten zählen insbesondere die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.

Die Gemeinde Ahlsdorf weist aus rückständiger Kreisumlage eine offene Verbindlichkeit in Höhe von insgesamt 891.325 € für den Zeitraum November bis Dezember 2013, Januar bis Dezember 2014 und Januar bis Juni 2015 auf. In die hier vorgelegte Liquiditätsplanung der Gemeinde Ahlsdorf wurde die rückständige Kreisumlage einbezogen und in die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2015 berücksichtigt.

Die Genehmigung des Liquiditätskreditrahmens (Punkt 3 dieser Verfügung) beläuft sich im Haushaltsjahr 2015 auf 2.056.800 €. Einbezogen in die Planung ist auch die Begleichung der offenen Verbindlichkeiten aus der Kreisumlage. Dementsprechend ist die Gemeinde Ahlsdorf in die Lage versetzt, die noch offenen Verbindlichkeiten 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung zu begleichen. Aufgrund der zwischenzeitlich aufgelaufenen Verbindlichkeiten in Höhe von 891.325 € entsteht mittlerweile ein erheblicher Aufwand an Stundungszinsen von rund 12.000 €.

Mit der Begleichung der Verbindlichkeiten entfallen diese zusätzlichen Aufwendungen. Darüber hinaus werden weitere Kosten verursachende Maßnahmen des Landkreises zur Beitreibung der Kreisumlage abgewendet.

Zu 4.)

Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 147 KVG LSA anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Mit dem vorgelegten Haushalt zeigt die Gemeinde Ahlsdorf erneut bereits in den Planungen, dass die Erträge und Aufwendungen (im Ergebnishaushalt) dauerhaft nicht auszugleichen sind, da die Erträge die Höhe der Aufwendungen nicht erreichen.

Damit erfüllt die Gemeinde Ahlsdorf eine ihr gem. § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA obliegende Pflicht nicht. Somit ist zu erwarten, dass auch die Ergebnisrechnungen diesen Ausgleich nicht ohne weitere massive Sparmaßnahmen erreichen werden.

Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 27 GemHVO Doppik von seiner Einwilligung abhängig machen.

Aus diesem Grund wird angeordnet, dass zum Haushaltsvollzug eine Haushaltssperre gemäß § 27 GemHVO Doppik durch den Bürgermeister verfügt wird.

Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.

Diese Anordnung ist geeignet, weil damit die Grundlage für eine konsequente Verbesserung der Haushaltslage zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschaffen wird.

Sie ist erforderlich, weil ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht ersichtlich ist, dass zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Haushaltslage führt. Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Gemeinde ihre investiven Auszahlungen auf das Notwendigste für sachlich und zeitlich unabwiesbare investive und geförderte Maßnahmen beschränkt.

Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde Ahlsdorf zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält und ausschließlich mit dem Vorteil zu sehen ist, eine weitere Überschuldung der Haushalts- bzw. Liquiditätssituation zu vermeiden.

Zu 5.)

Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 98 Abs. 2 KVG LSA ist die Haushaltswirtschaft in Planung und Ausführung des Haushaltes sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Die Beachtung der Wirtschaftlichkeit ist besonders bei gemeindlichen Investitionen geboten.

Jede Investitionsentscheidung beinhaltet einen einmaligen Vorgang, der später laufende Aufwendungen und Auszahlungen verursacht.

Die Gemeinde Ahlsdorf plant laut vorliegendem Haushaltsplan 2015 und 2016 eine Investitionsauszahlung in Höhe von 2.500 € bzw. 1.000 € im Teilfinanzplan des Produktbereiches 1.1 Innere Verwaltung für die Beschaffung von Wirtschaftsgütern unterhalb der festgesetzten Wertgrenze im Bauhof. In Anbetracht der Überschuldung und nicht vorhandener Liquidität der Gemeinde Ahlsdorf ist für jede Auszahlung im Investitionsbereich die Notwendigkeit und Unabwiesbarkeit zu prüfen.

Seite 10 von 12

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Da die Gemeinde bereits über einen langen Zeitraum davon abhängig ist, neben der Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit auch ihre Investitionstätigkeit mit einem Liquiditätskredit finanzieren zu können.

So hat die Gemeinde Ahlsdorf im Rahmen der Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Kosten- und Nutzenuntersuchung in der Weise vorzunehmen, eine Umorganisation in Form eines gemeinsamen Bauhofes als Aufgabe der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu realisieren.

Die Investitionsauszahlungen sind gegebenenfalls im gemeindlichen Haushaltsplan auszugliedern und im Haushalt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu veranschlagen.

Es wird daher angeordnet, die Investitionsauszahlung in Höhe von 2.500 € für das Haushaltsjahr 2015 und 1.000 € für das Haushaltsjahr 2016 im Teilfinanzplan des Produktbereiches 1.1 Innere Verwaltung mit einem Sperrvermerk zu versehen, bis die Umorganisation im Rahmen der Wirtschaftlichkeit in Form des gemeinsamen Bauhofes abgeschlossen ist.

Die Anordnung ist geeignet, erforderlich und auch angemessen, weil ein geeignetes milderes Mittel nicht ersichtlich ist und die Maßnahmen durch die angeordnete Sperrung nicht vollzogen werden können und dies somit schnellstmöglich zur Einsparung von Haushaltsmitteln führt.

Zu 6.)

Im § 4 der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 2.092.300 € für das Haushaltsjahr 2015 und 2.476.700 € für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt. Diese Höchstbeträge wurden nur bis zu einer Höhe von 2.056.800 € für beide Haushaltsjahre genehmigt. Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde Ahlsdorf. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat unverzüglich zu erfolgen. Es wird gebeten, den Beschluss der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz nach der Beschlussfassung sofort vorzulegen.

III. Hinweise

a)

Es wird darauf hingewiesen, die Haushaltssatzung optisch sowie inhaltlich dem verbindlichen Muster 1 der GemHVO anzupassen.

b)

Es wird im Weiteren darauf hingewiesen, soweit noch kein geprüftes Jahresergebnis vorliegt, die Spalte 1 – „Ergebnis Haushaltsjahr“ - der Teilpläne nicht mit den vorläufigen Ergebnissen zu versehen.

c)

Künftig ist für die Ergebnis- und Finanzplanung der § 100 Abs.3 KVG LSA zu beachten. Das heißt für unausgeglichene Haushalte ist die Planung nach dem mittelfristigen Finanzplanzeitraum weitere 5 Jahre fortzusetzen. Für das Haushaltsjahr 2017 bedeutet dies, die Planung ist bis zum Haushaltsjahr 2025 fortzuführen.

d)

Die Personalaufwendungen der Gemeinde Ahlsdorf fallen allein im örtlichen Wirtschaftshof an, sie sind für 2015 mit 130.500 € veranschlagt und erhöhen sich 2016 auf 132.300 € (entspricht einer Steigerung um 1.800 €).

Die Personalaufwendungen machen somit für 2015 = 7,66 % und für 2016 = 8,10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes aus.

Der Stellenplan weist für das Haushaltsjahr 2015 sowie auch für 2016 insgesamt 3 VZÄ Gemeindearbeiter einschließlich Vorarbeiter sowie Hausmeister/Arbeiter aus.

Dieser Stand setzte sich ab 2013 ständig fort, nachdem in 2012 die Altersteilzeit eines Beschäftigten endete und diese Stelle weggefallen ist. Veränderungen für die Planjahre 2015 und 2016 sind nicht ersichtlich. Der maßgebliche Schlüssel von 1 Gemeindearbeiter auf 1.000 Einwohner wird damit in der Gemeinde Ahlsdorf (1621 Einwohner zum Stichtag 31.12.2013) weiterhin überschritten. Auch kommen hier hausmeisterähnliche Aufgaben für die Grundschule nicht in die Aufgabenliste der Gemeindearbeiter, da für diese die Verbandsgemeinde verantwortlich ist. Der effektive Einsatz des vorhandenen Personals und Abbau von Überkapazitäten ist über den zu schaffenden gemeinsamen Bauhofes abzusichern.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter den Ziffern 1, 2, 4 und 5 des Bescheids getroffenen Anordnungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str.20/22 einzulegen.

Gegen die unter Ziffer 3. getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Grünewald

